

7. Die ordinaire Canzley aber soll hinführo aus dreyen Geheimen Secretariis, als zu denen Sächsischen Affaires der Accis-Rath Ext, welchen Wir das Prädicat als Hoffrath mit Vorbehalt seiner in Sachsen bei der Accis habenten Stellen und Besoldung beylegen, dagegen er außer denen üblichen Accidentien von der Polnischen Verrichtung nichts bekömmt; zu denen étrangères affaires Stetteroggen und zu denen militaribus Rumpfen, 1 Registratoren und 3 bis 4 Copisten unter dem Geboth des Ministerii und Direction des Geheimen Referendarii Pfingsten bestehen, deren Unterhalt Wir mit ehisten determiniren wollen.

8. Haben die Ministri durch einen Handschlag auf ihre Pflicht ihre Fidelité und Verschwiegenheit anzugeloben, die Secretarii aber und Copisten seynd aufs neue unter Eyd zu nehmen, daß sie mit keinem frembden Minister Correspondenz führen wollen, und Wir noch denenselben aparte ein gewisses Canzleyreglement ausstellen lassen, wonach sich also Unsere obgedachten Ministri nebst dem Geheimen Referendario zu achten. Uhrkundlich ist dieses Reglement unter Unserer Unterschrift und Vordrückung Unseres Königl. Chur-Secrets vollzogen, und darvon einem jedem Membro des Ministerii ein Exemplar zugestellet worden. So geschehen und geben zu Lobzow, den 1. Juni 1706.

A. R.

Wolf Heinrich Vesnich.

ad mandatum  
S. R. Majestatis.

Dieses Reglement ist fünfmal<sup>175</sup> mundiret, auch der § 4 als ein Extract gefertigt, und von Ihrer Königl. Maj. vollzogen, diessen hierauf nebst dreyen Exemplarien des Ober-Hoff-Marschall Excellenz und das vierte Exemplar des Herrn Geh. R. Hoymbs Excellenz zugestellet, das fünfte aber dem dieserwegen ergangenen Rescripten an Statthalter und Geh. Räte beygefüget worden.

B.

Reglement, wie es in einem und anderm bei hiesiger Geheimer Cantzley gehalten werden solle. A. a. O. fol. 41.

Wir, Friedrich August etc., wollen hiermit, daß folgendes Reglement künfftighin bey Unserer Geheimen Cantzley beobachtet werde.

1. Der Geheime Referendarius Pfingsten giebt denen Geheimen Secretariis die von Sr. Königlichen Majestät nach der Ministrorum vorhergegangenen Deliberation allergnädigste resolvirte Sachen zur Expedition an.

2. Sobald sie nun expediret, so schickt der Geheime Secretarius die Concepte dem Ministro zur Revision zu, und schreibt der Minister das Vidit und seinen Nahmen unter die Concepte. Es

<sup>175</sup> Vier dieser letztgenannten Abschriften liegen unmittelbar der abgedruckten Akte bei. Alle vier tragen den Originalnamenszug „Augustus Rex“.